



Österreichischer Städtebund
Landesgruppe Kärnten

9010 Klagenfurt am Wörthersee, Rathaus
www.staedtebund.at

Auskunft: Dr. Gabriele Herpe
T 0463 / 537-2215
F 0463 / 537-6101
E staedtebund@klagenfurt.at
DVR: 0008249

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, Verfassungsdienst
z.H. Herrn Mag. Dr. Edmund Primosch
Mießtaler Straße 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

per E-Mail: Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Klagenfurt am Wörthersee, 20.06.2018

Betreff: Kärntner Datenschutz-Anpassungsgesetzes; Begutachtungsentwurf

Sehr geehrter Herr Mag. Dr. Primosch!

Der Österreichische Städtebund - Landesgruppe Kärnten nimmt bezüglich des Artikels LI (Änderung des Kärntner Stadtbeamtengesetzes 1993) sowie des Artikels XIX (Änderung des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes) Stellung wie folgt:

Um möglichen Schadenersatzansprüchen von Dritter Seite gegenüber Städten insbesondere unter Bezugnahme auf den Tätigkeitsbereich der Kinder- und Jugendbetreuung begegnen zu können, sollte auch weiterhin die Möglichkeit bestehen, die Unbescholtenheit beurkundende Strafregisterauskünfte aufzubewahren.

Gemäß § 4 Abs. 3 DSG ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen zulässig, wenn die Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen im Sinn der DSGVO erforderlich ist.

Die Abwehr allfälliger Schadenersatzansprüche stellt ein berechtigtes Interesse des Dienstgebers dar, sodass zumindest die Beurkundung der Unbescholtenheit des jeweiligen Bediensteten zum Zeitpunkt der Aufnahme zu Beweis Zwecken weiterhin im Personalakt abgelegt werden sollte.

Die Landesgruppe Kärnten ersucht, ihre Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Freundliche Grüße
Für die Landesgruppe Kärnten:
Die Obfrau:

Dr. Maria-Luise Mathiaschitz